FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

14.03.2022
Nr. 12/2022
Seite 112 - 117

Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang International Business & Manage¬ment mit Praxis¬semester der FH Münster (PSO International Business & Management mit Praxis-semester) vom 14. März 2022

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaft

Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang International Business & Management mit Praxissemester der FH Münster (PSO International Business & Management mit Praxissemester) vom 14. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster i.V.m. § 7 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business & Management der FH Münster (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2022 der FH Münster vom 3. März 2022, Seite 81 – Seite 102) hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Praxissemesterordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Lernziele 3
§ 2 Inhalte und Ablauf 4
§ 3 Dauer 4
§ 4 Praxissemesterstelle 4
§ 5 Zulassung zum Praxissemester 5
§ 6 Praxissemestervertrag 5
§ 7 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule 5
§ 8 Praxissemesterbericht 6
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters 6
§ 10 Inkrafttreten 7

Präambel

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Business & Management mit Praxissemester der FH Münster ist ein Praxissemester von grundsätzlich mindestens 20 Wochen als integraler Bestandteil des Studiums zu absolvieren, das je nach gewählter Partnerhochschule in der Regel bis zum 7. Fachsemester stattfinden soll. Mit den Partnerhochschulen können im Kooperationsvertrag abweichende Regelungen in der Weise getroffen werden, dass der zeitliche Umfang der berufspraktischen Tätigkeit reduziert werden kann, wenn weitere Modulprüfungen abgelegt werden.

Das Praxissemester kann als Teil des Studiums an der FH Münster oder als Teil des Studiums an der Partnerhochschule absolviert werden und wir von der jeweils verantwortlichen Hochschule betreut.

Diese Praxissemesterordnung regelt die fachbereichsspezifischen Belange und Anforderungen an die Ausbildung und gibt Hinweise zur Durchführung des Praxissemesters an der FH Münster.

§ 1
Lernziele

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die vielfältigen Managementbereiche von Unternehmen und Institutionen erleichtern.

(3) Das Praxissemester soll in der Regel die folgenden drei Stufen umfassen:
1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Unternehmens,
2. Mitarbeit in verschiedenen Projekten in einer oder mehreren Abteilungen des Unternehmensund
3. Übernahme von Verantwortung für (Teil-)Projektarbeiten (soweit wie möglich).

§ 2
Inhalte und Ablauf

(1) Die Ausbildung im Praxissemester soll in einem wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsbereich erfolgen.

(2) Die Ausbildung im Praxissemester soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse zu verstehen.

(3) Die Studierende oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht und die Bescheinigung der Einrichtung der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.

§ 3
Dauer

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens 20 Wochen an Arbeitseinsatz im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Mit den Partnerhochschulen können im Kooperationsvertrag abweichende Regelungen in der Weise getroffen werden, dass der zeitliche Umfang der berufs- praktischen Tätigkeit reduziert werden kann, wenn weitere Modulprüfungen abgelegt werden.

§ 4
Praxissemesterstelle

(1) Das Praxissemester muss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsbereich in einem Unternehmen, in einer Gesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, in einer gemeinnützigen Organisation oder in Vorbereitung auf eine Unternehmens-gründung erfolgen (Praxissemesterstelle).

(2) Über die Eignung der Praxissemesterstelle entscheidet grundsätzlich der oder die praktikumsbetreuende Lehrende.

(3) Die Praxissemesterstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

§ 5
Zulassung zum Praxissemester

(1) Zum Praxissemester wird nur zugelassen, wer an der FH Münster Bachelorstudiengang International Business & Management mit Praxissemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und als Studierender oder als Studierende mit Beginn in Münster bereits 70 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft auf Antrag.

§ 6
Praxissemestervertrag

(1) Das Unternehmen und die oder der Studierende schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praxissemesters umreißen und eine betriebliche Betreuerin oder einen betrieblichen Betreuer benennen, die oder der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

(2) Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende an der FH Münster eingeschrieben bzw. zugelassen als Zweithörerin oder Zweithörer.

(3) Der oder die betreuende Lehrende erhält vor Beginn des Praxissemesters eine Ausfertigung oder Kopie des Praxissemestervertrags und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gem. §§ 2 bis 4.

§ 7
Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule

(1) Die oder der Studierende stellt grundsätzlich selbst sicher, dass sie oder er eine genehmigungs ~~-~~fähige Praxissemesterstelle findet. Dabei kann sie oder er von der Hochschule unterstützt werden.

(2) Die oder der Studierende wird grundsätzlich während des Praxissemesters fachlich von einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft der FH Münster betreut, sofern das Praxissemester als Teil des Studiums an der FH Münster absolviert wird.

(3) Die Beratung zu organisatorischen Fragen während des Praxissemesters erfolgt durch den oder die betreuende Lehrende.

(4) Die Beratung zu prüfungsrechtlichen Fragen während des Praxissemesters erfolgt durch den Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft der FH Münster, sofern das Praxissemester als Teil des Studiums an der FH Münster absolviert wird.

§ 8
Praxissemesterbericht

(1) Die oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht (Praxissemesterbericht) mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.

(2) Der Praxissemesterbericht soll die Darstellung der Aufgaben oder der bearbeiteten Projekte sowie eine Zielformulierung und eine Problem-/Aufgabenanalyse enthalten. Eine durchweg beschreibende Darstellung der Tätigkeit im Bericht ist nicht ausreichend, vielmehr müssen Ansätze, Vorgehensweisen und Lösungswege beschrieben und begründet werden und darauf aufbauend das Ergebnis der Praxistätigkeit. Der oder die Studierende ist angehalten, die gewonnenen Erfahrungen mit im bisherigen Studium erlernten betriebswirtschaftlichen Konzepten abzugleichen und grundsätzlich sein oder ihr Handeln und das Handeln im Unternehmen kritisch zu reflektieren.

(3) Ein Leitfaden zur Erstellung des Praxissemesterberichts befindet sich auf den Internetseiten des Fachbereichs.

§ 9
Anerkennung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat. Diese Feststellung erfolgt durch eine Lehrende oder einen Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft auf Grundlage des schriftlichen Berichts sowie des Praktikumszeugnisses.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind nach Abschluss des Praxissemesters dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft der FH Münster vorzulegen.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 30 Leistungspunkte, die unbenotet bleiben.

(4) Bei Ausfällen durch Krankheit kann ein Antrag auf Anerkennung des Praxissemesters gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung des Praxissemesters von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Praxissemesterordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs International Business & Management mit Praxissemester an der FH Münster.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 22. Dezember 2021.

Hinweis:
Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hoch-schulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 14. März 2022

Der Präsident
der FH Münster



Prof. Dr. Frank
Dellmann